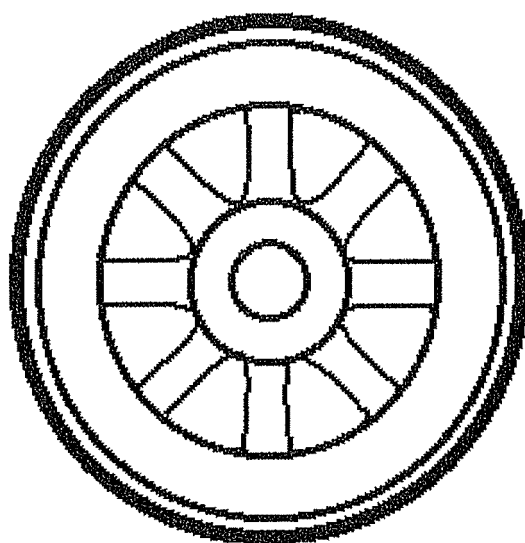


Einwohnergemeinde Radelfingen



Wasserversorgungsreglement

Gültig ab 1. Januar 2001

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgabe	Artikel 1 ¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität. ² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz. ³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	Artikel 2 ¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren. ² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet. ³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.
Erschliessung	Artikel 3 ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone. ² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen: a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung. b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Technische Vorschriften	Artikel 4 ¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. ² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.
Schutzzone	Artikel 5 ¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwassererfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG) ² Die Schutzzonen sind in einem Plan einzutragen.
Pflicht zum Wasserbezug	Artikel 6 ¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden. ² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasserversorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.
Wasserabgabe a. Allgemeines	Artikel 7 ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9. ² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen. ³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

b. Technisches

Artikel 8

¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Einschränkung der Wasserabgabe

Artikel 9

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder ein zeitweise unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit,
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Verwendung des Wassers

Artikel 10

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

Geltung des Reglementes	Artikel 11 ¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt. ² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.
Bewilligungspflicht	Artikel 12 ¹ Bewilligungspflichtig sind: - der Neuanschluss einer Liegenschaft, - die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, - die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, - die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes, - vorübergehende Wasserbezüge. ² Die Gesuche sind in auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen. ³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
Pflicht der Wasserbezüger/innen a. Haftung	Artikel 13 Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlage benutzen.
b. Ableitungsverbot	Artikel 14 Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wassergabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

c. Handänderung **Artikel 15**
Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasserbezuges **Artikel 16**
¹ Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Abtrennung der Hausanschlüsse **Artikel 17**
Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Anlage zur Wasser-
verteilung

Artikel 18

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentliche Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Artikel 19

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Artikel 20

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Erstellung	Artikel 21 ¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften. ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen. ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).
Leitungen im Strassengebiet	Artikel 22 ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen. ² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist. ³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.
Durchleitungsrechte	Artikel 23 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach der WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert. ² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen	Artikel 24 ¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in Ihrem Bestand geschützt. ² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. ³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung. ⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
Abtretung privater Leitungen	Artikel 25 Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz	
Erstellung, Kostentragung	Artikel 26 ¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG. ² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.
Benützung, Unterhalt	³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein. ⁴ Die Wehrdienste sind nach Absprache mit dem Brunnenmeister verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Artikel 27
 Mehrkosten ¹ Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 28
 Übrige Löschanlagen ¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.
² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 29
 Einbau,
 Kostentragung ¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.
⁴ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Standort	Artikel 30 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers (unmittelbar nach dem Haupthahnen) unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.
Haftung bei Beschädigungen	Artikel 31 ¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. ² Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.
Revision, Störungen	Artikel 32 ¹ Die Wasserversorgung kontrolliert und revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. ² Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers. ⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Erstellung, Eigentum	Artikel 33 ¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum. ² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen. ³ Die Hausanschlussleitungen (bis und mit Wasseruhr) dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 38).
Unterhalt	Artikel 34 Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.
Mängel	Artikel 35 Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.
Haftung	Artikel 36 Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.
Informations- Betretungs- und Kontrollrecht	Artikel 37 ¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren ² Die Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Installationsbewilligung

Artikel 38

¹ Hausanschlussleitungen (bis und mit Wasseruhr) und Hauptverteilung dürfen nur von Personen erstellt werden oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten. Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

⁴ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

2. Hausanschlussleitungen

Bewilligung

Artikel 39

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

Technische Bestimmungen

Artikel 40

¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.

² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

³ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter der Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

3. Haushaltsinstallationen

Technische
Bestimmung

Artikel 41

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. FINANZIELLES

Eigenwirtschaftlich-
keit

Artikel 42

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Finanzierung der An-
lagen

Artikel 43

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Einmalige Abgaben,
- b) Jährliche Gebühren,
- c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Einmalige Abgaben
a. Anschlussgebühren

Artikel 44

¹ Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaften nach SIA erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁶ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vor-derhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

b. Löschbeitrag

Artikel 45 (siehe Teilrevision vom 07.12.2009)

¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.

² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

³ Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Jährliche Gebühren

Artikel 46

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen jährliche Grundgebühren (inkl. Mieterbeitrag und Zählermiete) zu bezahlen.

² Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen

³ Die Höhe der jährlichen Gebühren (Grund-/Verbrauchsgebühren) legt die Exekutive der Wasserversorgung im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Rechnungstellung

Artikel 47

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

Fälligkeiten a. Anschlussgebühr	Artikel 48 ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet werden. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
b. Löschbeitrag	² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
c. Jährliche Gebühren	³ Die Gebühren sind jährlich fällig. Auf Beschluss der Wasserkommission wird eine Teilrechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Hauseigentümer.
Verzugszins	Artikel 49 ¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
Einforderung der Gebühren	³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

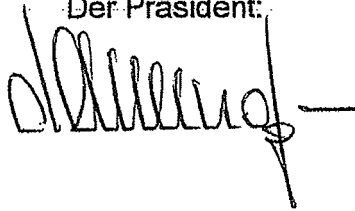
Verjährung	Artikel 50 Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
Abgaben- und Gebührenpflichtige Personen	Artikel 51 ¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist. ² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.
Grundpfandrecht	Artikel 52 Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.
V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Unberechtigter Wasserbezug	Artikel 53 Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 54 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.
Widerhandlungen	Artikel 54 ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft. ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

- Rechtspflege **Artikel 55**
¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
- Übergangsbestimmung **Artikel 56**
¹ Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
- Inkrafttreten, Anpassung **Artikel 57**
¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2001 in Kraft
² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
 Insbesondere aufgehoben wird:
 - *Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeine Raddelfingen mit Tarif vom Dezember 1973*
³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 05.06.2000

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



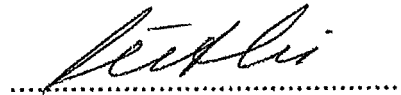
Der Gemeindeschreiber:



Depositionszeugnis

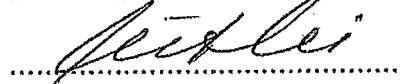
Der/ie unterzeichnete Gemeindeschreiber/in bescheinigt, dass die öffentliche Auflage dieses Reglements am 05.05.2000 unter Angabe der Rechtsmittelmöglichkeit veröffentlicht wurde und während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt wurde.

Der Gemeindeschreiber:



Beschwerden: Keine..

Der Gemeindeschreiber:



3036 Detligen, 06.06.2000

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat erlassen gestützt auf Artikel 44 bis 46 des Wasserversorgungsreglementes vom 05.06.2000 folgenden

TARIF

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1

a) Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaften beträgt

- a Fr. 150.— pro Belastungswert nach SVGW und
- b Fr. 2.— pro m³ umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz (innerhalb 300 Meter) gewährleistet ist (exkl. MwSt.).

Artikel 2 ~~(siehe Teilrevision vom 07.12.2009)~~

Löschbeitrag Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 2.— pro m³ umbauten Raum.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3 ~~(siehe Teilrevision vom 05.12.2005)~~

Gebührenansätze

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 150.— bis Fr. 300.— pro Anschluss (inkl. Zählermiete).

² Für Zwei- und Mehrfamilienhäuser wird pro Wohnung ein Mieterbeitrag von Fr. 50.— geschuldet.

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.— bis Fr. 2.— pro bezogener m³ Wasser (exkl. MwSt.).

Artikel 4

Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 100.— und zusätzlich eine Gebühr von Fr. —.50 pro m³ umbauten Raum erhoben.

Für Wasserbezüge ab Hydrant sind Fr. 2.— pro m³ Wasser zu entrichten.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten

Artikel 5 (siehe Teilrevision vom 5.12.2005)

Für die Tarife gemäss Artikel 1 bis 4 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig.

Inkrafttreten

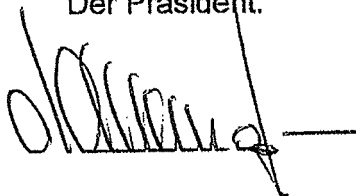
Artikel 6

¹ Dieser Tarif tritt am ..01..01..01 in Kraft.

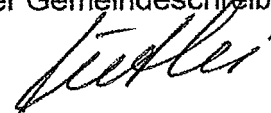
² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

.....
.....
So beschlossen durch die zuständigen Organe am ..05..06..2000

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:



Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die öffentliche Auflage dieses Reglements am 05.05.2000 unter Angabe der Rechtsmittelmöglichkeit veröffentlicht wurde und während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt wurde.

Der Gemeindeschreiber:

3036 Detligen, 06.06.2000


.....

Beschwerden: Keine..

3036 Detligen, 06.06.2000

Der Gemeindeschreiber:

3036 Detligen, 06.06.2000


.....

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgabe
Artikel 2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 3	Erschliessung
Artikel 4	Technische Vorschriften
Artikel 5	Schutzzonen
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe
	a Allgemeines
Artikel 8	b Technisches
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

Artikel 11	Geltung des Reglementes
Artikel 12	Bewilligungspflicht
Artikel 13	Pflichten der Wasserbezüger/innen
	a Haftung
Artikel 14	b Ableitungsverbot
Artikel 15	c Handänderung
Artikel 16	Ende des Wasserbezuges
Artikel 17	Abtrennung der Hausanschlüsse

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 18	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 19	Öffentliche Anlagen
Artikel 20	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 21	Erstellung
Artikel 22	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 23	Durchleitungsrechte
Artikel 24	Schutz der öffentlichen Leitungen
Artikel 25	Abtretung privater Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 26	Erstellung, Kostentragung
	Benützung, Unterhalt
Artikel 27	Mehrkosten
Artikel 28	Übrige Löschanlagen

3. Wasserzähler

Artikel 29	Einbau, Kostentragung
Artikel 30	Standort
Artikel 31	Haftung bei Beschädigung
Artikel 32	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 33	Erstellung, Eigentum
Artikel 34	Unterhalt
Artikel 35	Mängel
Artikel 36	Haftung
Artikel 37	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 38	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 39	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 40	Technische Bestimmungen

3. Hausinstallationen

Artikel 41	Technische Bestimmung
------------	-----------------------

IV. Finanzielles

Artikel 42	Eigenwirtschaftlichkeit
Artikel 43	Finanzierung der Anlagen
Artikel 44	Einmalige Abgaben
	a Anschlussgebühr
Artikel 45	b Löschbeitrag
Artikel 46	Jährliche Gebühren
Artikel 47	Rechnungstellung
Artikel 48	Fälligkeiten
	a Anschlussgebühr
	b Löschbeitrag
	c Jährliche Gebühren
Artikel 49	Verzugszins/Einforderung der Gebühren
Artikel 50	Verjährung
Artikel 51	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen
Artikel 52	Grundpfandrecht

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 53	Unberechtigter Wasserbezug
Artikel 54	Widerhandlungen
Artikel 55	Rechtspflege
Artikel 56	Übergangsbestimmung
Artikel 57	Inkrafttreten, Anpassung

Anhang	Gesetzliche Grundlagen
---------------	------------------------

Wassertarif

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1	a) Anschlussgebühr b) Bereitsstellungsgebühr
Artikel 2	Löschbeitrag

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3	Gebührenansätze
Artikel 4	Ungemessene Wasserbezüge

III. Schlussbestimmungen

Artikel 5	Zuständigkeiten
Artikel 6	Inkrafttreten

Formulare

Gesuch um einen Wasseranschluss
 Installationsanzeige
 Bewilligung für einen Wasseranschluss
 Fertigstellungsmeldung

Kommentar

Teilrevision Wasserversorgungsreglement Wassertarif

Jährliche Gebühren

Art. 3	Bisher: ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 150.— bis Fr. 300.— pro Anschluss (inkl. Zählermiete). ² Für Zwei- und Mehrfamilienhäuser wird pro Wohnung ein Mieterbeitrag von Fr. 50.— geschuldet. ³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.— bis Fr. 2.— pro bezogenen m3 Wasser (exkl. MWSt). Neu: ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 100.— bis Fr. 300.— pro Anschluss (inkl. Zählermiete). ² Für Zwei- und Mehrfamilienhäuser wird pro Wohnung ein Mieterbeitrag von Fr. 50.— geschuldet. ³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. —.50 bis Fr. 2.— pro bezogenen m3 Wasser (exkl. MWSt).
--------	---

Schlussbestimmungen

Art. 5	Bisher: Für die Tarife gemäss Artikel 1 bis 4 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig. Neu: Für die Tarife gemäss Artikel 1 bis 2 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig.
--------	--

Genehmigungsvermerk

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2005



Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

D. Mauerhofer

Der Sekretär

M. Riesen

Detligen, den 6. Dezember 2005

Depositenzugnis

Der Gemeindeverwalter hat diese Teilrevision des Wassertarifs vom 4. November 2005 bis 5. Dezember 2005 in der Gemeindeverwaltung Radelfingen in Detligen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 4.11.2005 und Nr. 48 vom 2.12.2005 sowie im Amtsblatt Nr. 45 vom 9.11.2005 bekannt gemacht.

Der Gemeindeverwalter

Detligen, 6. Dezember 2005

Martin Riesen

Beschwerden: Keine

Der Gemeindeverwalter

Detligen, 7. Januar 2006

Martin Riesen

Teilrevision Wasserversorgungsreglement und Wassertarif

Reglement: Löschbeitrag

Art. 45	Bisher: ¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m von nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten. ² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet. ³ Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung. ⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Neu: ¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m von nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten. ² Der Löschbeitrag wird für Hauptgebäude und beheizte Nebengebäude nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA und für unbeheizte Nebengebäude nach m² Gebäudegrundfläche berechnet. ³ Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes oder der Gebäudegrundfläche ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes oder der Gebäudegrundfläche erfolgt keine Rückerstattung. ⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
---------	---

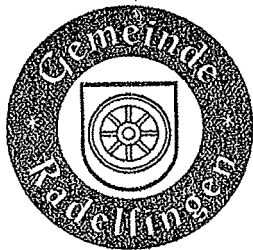
Tarif: Löschbeitrag

Art. 2	Bisher: Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 2.-- pro m³ umbauten Raum. Neu: Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt für Hauptgebäude und beheizte Nebengebäude Fr. 2.-- pro m³ umbauten Raum, für unbeheizte Nebengebäude Fr. 2.-- pro m² Gebäudegrundfläche.
--------	--

Genehmigungsvermerk

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009

Namens der Gemeindeversammlung



Die Präsidentin

K. Vischer

Der Sekretär

M. Riesen

Detligen, den 8. Dezember 2009

Depositenzugnis

Der Gemeindeverwalter hat diese Teilrevision des Wasserversorgungsreglements sowie -tarifs vom 6. November bis 6. Dezember 2009 bei der Gemeindeverwaltung Radelfingen in Detligen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 06.11.2009 und Nr. 47 vom 20.11.2009 bekannt gemacht.

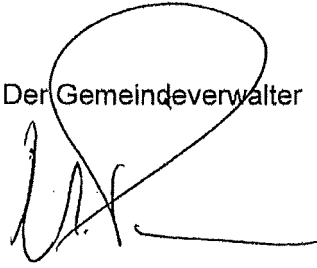
Der Gemeindeverwalter

Detligen, 8. Dezember 2009

Martin Riesen

Beschwerden: Keine

Der Gemeindeverwalter

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'R' with a horizontal line extending to the right and a vertical line extending downwards from the middle of the 'R'.

Detligen, 8. Januar 2010

Martin Riesen